

Verordnung über die Organisation der Jungbürgerkurse und der Neubürgerkurse

RRB vom 11. August 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 116 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1. *Erziehungs-Departement*

Der Vollzug der Bestimmungen über die Jung- und Neubürgerkurse und deren Organisation obliegt, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen, dem Erziehungs-Departement.

§ 2. *Leiter*

¹ Der Regierungsrat wählt einen kantonalen Leiter der Jung- und Neubürgerkurse auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

² Der kantonale Leiter ist zuständig für die Planung und Durchführung der Jung- und Neubürgerkurse.

II. Freiwillige Jungbürgerkurse

§ 3.²⁾ *Experten*

Das Erziehungs-Departement kann zur Unterstützung des kantonalen Leiters in der Beaufsichtigung der Jungbürgerkurse Experten wählen. Die Amtsdauer der Experten beträgt 4 Jahre.

§ 4. *Jungbürgerkreise*

Der kantonale Leiter bestimmt namens des Erziehungs-Departementes die Jungbürgerkreise.

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ § 3 Fassung vom 28. September 1993; GS 92. 950.

411.441.21

§ 5.¹⁾ *Vorsteher und Kursleiter*

Das Erziehungs-Departement bestimmt auf Antrag des kantonalen Leiters für jeden Jungbürgerkreis einen Kreisvorsteher und die Kursleiter. Die Übertragung der Kurse an die Kursleiter ist Sache des kantonalen Leiters.

² Die Organisation der Kurse in den Kreisen ist Sache des Vorstehers.

³ Die Amtsperiode der Vorsteher und der Kursleiter dauert 4 Jahre.

§ 6. *Meldewesen*

Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden melden den Vorstehern jährlich auf Ende des Monats April die Namen und Adressen der Jungbürgerinnen und Jungbürger, die im betreffenden Jahr das 18. oder das 19. Altersjahr zurücklegen.

§ 7. *Kursdauer*

Die Kurse umfassen höchstens 40 Kursstunden. Eine Kursstunde dauert 50 Minuten. Der Kursleiter bestimmt entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Teilnehmern den Kursbeginn.

§ 8. *Mindestzahl der Teilnehmer*

¹ Ein Jungbürgerkurs kann geführt werden, wenn sich auf die ordentliche Ausschreibung hin mindestens 10 Teilnehmer gemeldet haben.

² Sinkt die Teilnehmerzahl während dreier aufeinanderfolgender Kursdaten unter die Zahl 10, so ist der Kurs in der Regel mit einem anderen Kurs zusammenzulegen oder aufzuheben. Über die Weiterführung entscheidet der kantonale Leiter.

§ 9. *Lehrstundenverzeichnis*

Jeder Kursleiter hat ein Lehrstundenverzeichnis zu führen, das am Kursende dem Vorsteher auszuhändigen ist. Dieser leitet die Verzeichnisse dem kantonalen Leiter weiter.

§ 10. *Statistik*

Jeder Vorsteher meldet dem kantonalen Leiter und dem zuständigen Experten den Anfangs- und Endbestand seiner Kurse.

III. Neubürgerkurse

§ 11. *Neubürgergesuche, Meldung*

¹ Das Justiz-Departement meldet dem kantonalen Leiter die Gesuche von Ausländern um die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht.

² ...²⁾

§ 12. *Kursorte*

Der kantonale Leiter bestimmt die Kursorte.

¹⁾ § 5 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993.

²⁾ § 11 Abs. 2 aufgehoben am 28. September 1993; GS 92, 947.

§ 13. Verantwortlichkeit für die Durchführung

¹ Der kantonale Leiter organisiert die obligatorischen und freiwilligen Neubürgerkurse nach Bedarf.

² Der kantonale Leiter überträgt die Durchführung im Einzelfall einem Vorsteher oder einem Kursleiter.

§ 14. Kursunterlagen

Den Teilnehmern der Neubürgerkurse werden Kursunterlagen unentgeltlich abgegeben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Verordnung über die Organisation der Jungbürgerkurse und der Neubürgerkurse vom 21. September 1976¹⁾ wird aufgehoben.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 13. August 1987

¹⁾ GS 87,99.